

## ENTWURF

### **Gesetz, mit dem das Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Gesetz über Bauprodukte und die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte in Wien (Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz – WBAG), LGBl. für Wien Nr. 30/1996, geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 71/2001, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Es kommt ihr gegenüber dem Österreichischen Institut für Bautechnik in Vollziehung dieses Gesetzes das Weisungsrecht zu.“

2. In § 16 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die für die Erteilung von Konformitätszertifikaten einzuhebenden Beiträge richten sich nach den durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung des mit der Durchführung dieser Verfahren durchschnittlich verbundenen personellen und sachlichen Aufwands festgesetzten Bauschbeträgen.“

3. In § 16 erhält der bisherige Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(4)“.

4. In § 19d erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die für die Erteilung von Übereinstimmungszeugnissen einzuhebenden Beiträge richten sich nach den durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung des mit der Durchführung dieser Verfahren durchschnittlich verbundenen personellen und sachlichen Aufwands festgesetzten Bauschbeträgen.“

5. Nach § 22 wird folgende Überschrift eingefügt:

#### **„VII. ABSCHNITT Straf- und Verfahrensbestimmungen“**

6. In § 23 Abs. 1 tritt nach Z 4 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Folgende Z 5 wird angefügt:

„5. Bauprodukte verwendet, die nicht dem § 21a entsprechen.“

7. In § 23 Abs. 2 lit. c wird nach dem Ausdruck „Abs. 1 Z 4“ die Wendung „und 5“ eingefügt.

8. Nach § 23 wird folgender § 24 samt Überschrift angefügt:

„Verfahrensbestimmungen

§ 24. Für behördliche Verfahren nach diesem Gesetz gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG.“

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## VORBLATT

zum Gesetz, mit dem das Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz geändert wird

Problem: Anders als in den diesbezüglichen Vorschriften anderer Länder fehlen im WBAG Bestimmungen über die für die Tätigkeit der Zertifizierungsstellen einzuhebenden Kostenbeiträge, über das nach diesem Gesetz anzuwendende Verfahren und die Strafbarkeit einer vorschriftswidrigen Verwendung von Bauprodukten.

Ziel: Es sollen die diesbezüglichen Regelungen in das WBAG aufgenommen werden

Lösung: Anpassung bzw. Ergänzung der betroffenen Bestimmungen des WBAG.

Alternativen: keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien: keine

Kosten: Die Kosten der behördlichen Tätigkeiten – auch jener des Bundes oder anderer Gebietskörperschaften – werden durch die gegenständliche Novelle gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht vermehrt.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der gegenständliche Regelungsbereich unterliegt keinen speziellen Vorschriften des Rechtes der Europäischen Union. Die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Grundsätze werden eingehalten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: keine

## ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

zum Gesetz, mit dem das Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz geändert wird

### **A) Allgemeines**

Durch das Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz – WBAG werden die Vereinbarungen der Länder gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBl. für Wien Nr. 24/1993, und über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. für Wien Nr. 32/1999 in Wien umgesetzt. Anders als in den diesbezüglichen Vorschriften anderer Länder fehlen im WBAG Bestimmungen über die für die Tätigkeit der Zertifizierungsstellen einzuhebenden Kostenbeiträge, über das nach diesem Gesetz anzuwendende Verfahren und die Strafbarkeit einer vorschriftswidrigen Verwendung von Bauprodukten.

Durch die vorliegende Novelle sollen die diesbezüglichen Regelungen in das WBAG aufgenommen werden.

Die Kosten der behördlichen Tätigkeiten – auch jener des Bundes oder anderer Gebietskörperschaften – werden durch die gegenständliche Novelle gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht vermehrt.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien sind durch die Novelle nicht zu erwarten.

### **B) Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Z 1 (§ 6):

Durch die Ergänzung des Abs. 2 soll – ähnlich wie in den Vorschriften anderer Länder (vgl. § 42 Sbg. Bauproduktengesetz, § 48 Tiroler Bauproduktengesetz 2001) der verfassungsrechtlich gebotene Weisungszusammenhang und damit die Durchgriffsmöglichkeit der Landesregierung gegenüber dem Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) klar gestellt werden.

Zu Z 2 und 3 (§ 16) und Z 4 (§ 19d):

Entsprechend den Regelungen anderer Länder (vgl. § 62 Oö. Bautechnikgesetz, § 41 Sbg. Bauproduktengesetz, § 25 Stmk. Bauproduktengesetz) werden in § 16 Abs. 3 und § 19d Abs. 2 Bestimmungen über die von den Zertifizierungsstellen einzuhebenden Kostenbeiträge für die Erteilung von Konformitätszertifikaten und Übereinstimmungszeugnissen aufgenommen.

Zu Z 5 (VII. Abschnitt):

Die Strafbestimmungen und die in § 24 (Z 8) neu aufgenommene Verfahrensbestimmung werden aus systematischen Gründen in einem eigenen Abschnitt des Gesetzes zusammengefasst.

Zu Z 6 und Z 7 (§ 23):

§ 21a regelt die Voraussetzungen, unter denen Bauprodukte in Wien verwendet werden dürfen. Die Verwendung von Bauprodukten entgegen diesen Vorschriften bildete bisher keinen Straftatbestand. Durch § 23 Abs. 1 Z 5 und die Ergänzung des § 23 Abs. 2 lit. c soll diese Lücke geschlossen werden.

Zu Z 8 (§ 24):

Durch die Aufnahme dieser – den Vorschriften anderer Länder (vgl. § 42 Sbg. Bauproduktengesetz, § 24 Stmk. Bauproduktengesetz) entsprechenden - Bestimmung sollen Zweifel darüber, nach welchen Vorschriften die in diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsverfahren abzuwickeln sind, ausgeräumt werden.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

### **Gesetz, mit dem das Gesetz über Bauprodukte und die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte in Wien (Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz – WBAG) geändert wird**

<b>geltender Gesetzestext</b>	<b>Entwurfstext</b>
<p data-bbox="616 518 728 550" style="text-align: center;"><b>Artikel I</b></p> <p data-bbox="212 885 1137 1061">(2) Der Landesregierung bleibt das Aufsichtsrecht in Angelegenheiten der Vollziehung dieses Gesetzes, insbesondere im Sinne der Befugnisse einer sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde nach § 68 Abs. 2 bis 4 AVG vorbehalten.</p> <p data-bbox="212 1220 1137 1284">(2) Der Zertifizierungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:</p> <ol data-bbox="212 1292 896 1332" style="list-style-type: none"><li>1. Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle,</li></ol>	<p data-bbox="1534 518 1646 550" style="text-align: center;"><b>Artikel I</b></p> <p data-bbox="1142 630 2069 805">Das Gesetz über Bauprodukte und die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte in Wien (Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz – WBAG), LGBl. für Wien Nr. 30/1996, geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 71/2001, wird wie folgt geändert:</p> <ol data-bbox="1142 885 2069 1252" style="list-style-type: none"><li>1. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  „Es kommt ihr gegenüber dem Österreichischen Institut für Bautechnik in Vollziehung dieses Gesetzes das Weisungsrecht zu.“</li><li>2. In § 16 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:</li></ol>

<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Vertreters,</li> <li>3. Beschreibung des Bauproduktes, einschließlich der Produktmerkmale und Klassen oder Leistungsstufen,</li> <li>4. die technischen Spezifikationen, die für die Beurteilung des Bauproduktes maßgeblich sind,</li> <li>5. besondere Verwendungshinweise,</li> <li>6. die Nummer des Zertifikates,</li> <li>7. die Gültigkeitsdauer des Zertifikates,</li> <li>8. Name und Funktion des Unterzeichners des Zertifikates.</li> </ol>	<p>„(3) Die für die Erteilung von Konformitätszertifikaten einzuhebenden Beiträge richten sich nach den durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung des mit der Durchführung dieser Verfahren durchschnittlich verbundenen personellen und sachlichen Aufwands festgesetzten Bauschbeträgen.“</p> <p>3. In § 16 erhält der bisherige Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(4)“.</p>
<p><b>§ 19d.</b> Ein Übereinstimmungszeugnis gemäß § 19b Abs. 1 lit. b ist von einer hierfür ermächtigten Stelle (§ 19e) zu erteilen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) wenn dies für das Bauprodukt in der Baustoffliste ÖA vorgesehen ist und das Bauprodukt mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA übereinstimmt sowie die Anforderungen der Vereinbarung erfüllt werden, oder</li> <li>b) bei Bauprodukten, die mehr als unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA abweichen, wenn ein Gutachten des Österreichischen Institutes für Bautechnik vorliegt, dass das Bauprodukt verwendbar ist.</li> </ol>	<p>4. In § 19d erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:</p>

<p><b>§ 23.</b> (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, soweit die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verantwortlicher einer Prüf- oder Überwachungsstelle einer von der Akkreditierungsstelle oder deren ausgewiesenen beauftragten Sachverständigen die gemäß § 5 Abs. 8 verlangte Überprüfung nicht ermöglicht;</li> <li>2. als Verantwortlicher einer Prüf- oder Überwachungsstelle die Pflichten gemäß §§ 8 oder 9 nicht erfüllt;</li> <li>3. als verantwortlicher Hersteller eines Bauproduktes oder dessen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässiger Bevollmächtigter nicht für eine dem § 17 Abs. 3 und 4 entsprechende CE-Kennzeichnung sorgt;</li> <li>4. entgegen § 22 Abs. 1 bis 3 Bauprodukte mit unberechtigterweise angebrachter CE-Kennzeichnung, ohne die geforderte CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung</li> </ol>	<p>„(2) Die für die Erteilung von Übereinstimmungszeugnissen einzuhebenden Beiträge richten sich nach den durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung des mit der Durchführung dieser Verfahren durchschnittlich verbundenen personellen und sachlichen Aufwands festgesetzten Bauschbeträgen.“</p> <p>5. Nach § 22 wird folgende Überschrift eingefügt:</p> <p style="text-align: center;"><b>„VII. ABSCHNITT Straf- und Verfahrensbestimmungen“</b></p> <p>6. In § 23 Abs. 1 tritt nach Z 4 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Folgende Z 5 wird angefügt:</p>
---	--



<p>des Herstellers oder Konformitätszertifikat oder trotz Mängelfeststellung in Verkehr bringt oder nicht aus dem Markt zurückzieht bzw. entgegen § 22 Abs. 1 Bauprodukte mit unberechtigterweise verwendetem Einbauzeichen ÜA trotz Mängelfeststellung in Verkehr bringt oder nicht aus dem Markt nimmt.</p> <p>(2) Die Verwaltungsübertretungen sind vom Magistrat</p> <p>a) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 mit einer Geldstrafe bis 3 500 Euro,</p> <p>b) in den Fällen des Abs. 1 Z 3 mit einer Geldstrafe bis 14 000 Euro und</p> <p>c) in den Fällen des Abs. 1 Z 4 mit einer Geldstrafe bis 21 000 Euro zu bestrafen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit sind Ersatzfreiheitsstrafen zu a) bis zu einer Woche, zu b) bis zu vier Wochen und zu c) bis zu sechs Wochen zu verhängen.</p>	<p>„5. Bauprodukte verwendet, die nicht dem § 21a entsprechen.“</p> <p>7. In § 23 Abs. 2 lit. c wird nach dem Ausdruck „Abs. 1 Z 4“ die Wendung „und 5“ eingefügt.</p> <p>8. Nach § 23 wird folgender § 24 samt Überschrift angefügt:</p> <p style="text-align: center;"><b>„Verfahrensbestimmungen</b></p> <p>§ 24. Für behördliche Verfahren nach diesem Gesetz gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG.“</p>
---	--